

Synopsis Gebührensatzung für das Konservatorium ab 01.09.2013

ALT	NEU
<p><u>Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin</u></p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), sowie der §§ 1, 2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 vom 4. Mai 2005 S. 146, hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.</p> <p>§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>Gebührensschuldner sind</p> <p>der Schüler; die Personensorgeberechtigten des Schülers; wer den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.</p> <p>Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.</p>	<p><u>Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin</u></p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am .2013 folgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.</p> <p>§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenschuldner/in</p> <p>Gebührensschuldner/in sind</p> <p>Schüler; die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers; wer die Schülerin/den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.</p> <p>Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.</p>

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch die sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres.
Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schülerinnen/Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schülerinnen/Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch die sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres.
Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrsurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit den endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahrsurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrsurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit den endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahrsurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn die Schülerin/der Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der ein Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Gebührenbefreiung kann für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester projektbezogen erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft des Musikerschülers an einer Musikschule im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 7 Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekannt zu geben.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der die Schülerin/der Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Gebührenbefreiung kann für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme der Musikerschülerin / des Musikerschülers an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer Musikschule im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekannt zu geben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	737,50 €	837,50 €	637,50 €	737,50 €	637,50 €
2	1.146,00 €	1.246,00 €	1.046,00 €	1.146,00 €	1.046,00 €
3	1.485,00 €	1.585,00 €	1.385,00 €	1.485,00 €	1.385,00 €
4	1.824,00 €	1.924,00 €	1.724,00 €	1.824,00 €	1.724,00 €
5	2.163,00 €	2.263,00 €	2.063,00 €	2.163,00 €	2.063,00 €
6	2.502,00 €	2.602,00 €	2.402,00 €	2.502,00 €	2.402,00 €
7	2.841,00 €	2.941,00 €	2.741,00 €	2.841,00 €	2.741,00 €
8	3.180,00 €	3.280,00 €	3.080,00 €	3.180,00 €	3.080,00 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 339,00 €, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 100,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	804,00 €	912,00 €	695,00 €	804,00 €	695,00 €
2	1.249,00 €	1.358,00 €	1.140,00 €	1.249,00 €	1.140,00 €
3	1.633,00 €	1.728,00 €	1.510,00 €	1.633,00 €	1.510,00 €
4	1.988,00 €	2.097,00 €	1.879,00 €	1.988,00 €	1.879,00 €
5	2.358,00 €	2.467,00 €	2.249,00 €	2.358,00 €	2.249,00 €
6	2.727,00 €	2.836,00 €	2.618,00 €	2.727,00 €	2.618,00 €
7	3.097,00 €	3.205,00 €	2.988,00 €	3.097,00 €	2.988,00 €
8	3.466,00 €	3.575,00 €	3.357,00 €	3.466,00 €	3.357,00 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 370,00 €, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 109,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§ 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrerer Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Schüler Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sind.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr 2007/2008 zu zahlenden Gebühren beginnt am 01.09.2007.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrerer Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Schülerinnen/Schüler Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sind.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Begabtenermäßigung

(1) Die Ermäßigung für begabte Schülerinnen/Schüler wird in der SVA-Ordnung geregelt.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr 2013/2014 zu zahlenden Gebühren beginnt am 01.09.2013.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 17.12.2004 außer Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 31.08.2007 außer Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Gebührentarife (Anlage 1)	<u>Jahresgebühr</u>	Gebührentarife (Anlage 1)	<u>Jahresgebühr</u>
<u>1. Einzelunterricht</u>		<u>1. Einzelunterricht</u>	
<i>Einzelunterricht 30 Minuten:</i>			
Schweriner Jugendlicher	552,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	708,00 Euro		
<i>Einzelunterricht 45 Minuten:</i>			
Schweriner Jugendlicher	804,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1056,00 Euro		
<i>Einzelunterricht 60 Minuten:</i>			
Schweriner Jugendlicher	1080,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1392,00 Euro		
<i>Einzelunterricht für Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung 60 – 90 Minuten:</i>			
Schweriner Jugendlicher	804,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1056,00 Euro		
<u>2. Gruppenunterricht</u>		<u>2. Gruppenunterricht</u>	
<i>Gruppe von 2 Schülern 30 Minuten:</i>			
Schweriner Jugendlicher	300,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	348,00 Euro		
<i>Gruppe von 2-3 Schülern 45 Minuten:</i>			
Schweriner Jugendlicher	456,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	516,00 Euro		
<i>Gruppe ab 4 Schüler 60 Minuten:</i>			
Schweriner Jugendlicher	456,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	516,00 Euro		
<u>3. Jahreskurse</u>		<u>3. Jahreskurse</u>	
<i>Klassenunterricht</i>			
<i>60 Minuten</i>	192,00 Euro	<i>60 Minuten:</i>	222,00 Euro
		<i>Einzelunterricht 15 Minuten:</i>	
		Schweriner Jugendlicher	330,00 Euro
		Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	426,00 Euro
		<i>Gruppe 15 Minuten:</i>	
		Schweriner Jugendlicher	180,00 Euro
		Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	210,00 Euro

Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten:

Schweriner Jugendlicher 192,00 Euro
Auswärtiger Schüler 216,00 Euro

Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:

Schweriner Jugendlicher 252,00 Euro
Auswärtiger Schüler 288,00 Euro

Instrumentale Orientierung, Musiktheater:

Schweriner Jugendlicher 252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 288,00 Euro

Tanz 45 Minuten

Schweriner Jugendlicher 252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 288,00 Euro

Tanz 60 Minuten

Schweriner Jugendlicher 336,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 384,00 Euro

Spezialkurse:

Schweriner Jugendlicher 252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 288,00 Euro

5. Halbjahreskurse

Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:

Schweriner Jugendlicher 126,00 Euro
Auswärtiger Schüler 144,00 Euro

Instrumentale Orientierung:

Schweriner Jugendlicher 126,00 Euro
Schweriner Erwachsener 144,00 Euro
Auswärtiger Schüler

Halbjahresgebühr

*Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten
45 Minuten:*

Schweriner Jugendlicher 228,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 258,00 Euro

*Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse,
Instrumentale Orientierung, Musiktheater:*

45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher 300,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 348,00 Euro

4. Halbjahreskurse

*Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse,
Instrumentale Orientierung*

45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher 150,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 174,00 Euro

Halbjahresgebühr

Tanz 45 Minuten Schweriner Jugendlicher	126,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	144,00 Euro		
Tanz 60 Minuten Schweriner Jugendlicher	168,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	192,00 Euro		
„Konflex“ Einzelunterricht 600 Minuten	414,00 Euro	Konflex“ Einzelunterricht 600 Minuten:	498,00 Euro
<i>Spezialkurse</i> Schweriner Jugendlicher	126,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	144,00 Euro		
<u>4. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>		<u>5. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>	
<i>Erwachsenen-Orchester:</i> Salonorchester 60 Minuten	312,00 Euro	<i>Erwachsenen-Orchester:</i> Salonorchester 60 Minuten / Schelfoniker 90 Minuten	360,00 Euro
Schelfoniker 90 Minuten			
<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i> Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro	<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i> Schweriner Jugendlicher	288,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	288,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	330,00 Euro
Tanz 45 Minuten Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	288,00 Euro		
Tanz 60 Minuten Schweriner Jugendlicher	336,00 Euro		
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	384,00 Euro		
<i>Einzel- und Gruppenunterricht:</i> Gebühr wie Nr. 1 und 2			
<i>Sonstige Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i> Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro		
Auswärtiger Schüler und Erwachsener	288,00 Euro		
<u>6. Kombiangebote</u>	<u>Jahresgebühr</u>	<u>6. Kombiangebote</u>	<u>Jahresgebühr</u>
<i>Einzel- und Gruppenunterricht 60 Min. ab 2 Schüler</i> Schweriner Jugendlicher	552,00 Euro	<i>Einzel- und Gruppenunterricht 60 Min. ab 2 Schüler</i> Schweriner Jugendlicher	660,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	708,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	852,00 Euro
<i>Einzel- und Gruppenunterricht 90 Min. ab 3 Schüler</i> Schweriner Jugendlicher	804,00 Euro	<i>Einzel- und Gruppenunterricht 90 Min. ab 3 Schüler</i> Schweriner Jugendlicher	990,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1056,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1278,00 Euro

Gesang Musical
Einzelunterricht mit Korrepetition und Tanz
Schweriner Schüler
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener

792,00 Euro
1008,00 Euro

Gesang Musical
Einzelunterricht mit Korrepetition und Tanz
Schweriner Schüler
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener

948,00 Euro
1212,00 Euro

